

# Voraussetzungen für die Förderung einer Ökostromanlage<sup>1</sup>

gemäß bundesweiter Förderung auf Basis des Ökostromgesetzes 2012 BGBl I Nr. 75/2011

Ökostromanlagen im Sinne des ÖSG 2012 sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die auf Basis erneuerbarer Energieträger (feste, flüssige, gasförmige Biomasse, Windkraft, Photovoltaik, Deponie- und Klärgas, Geothermie, Kleinwasserkraft) betrieben werden. Die Unterstützung wird für neue Anlagen, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 75/2011 in Betrieb genommen werden, für **rohstoffabhängige Technologien** (feste und flüssige Biomasse, Biogas) **15 Jahre** und für alle **anderen Ökostromtechnologien 13 Jahre** garantiert. Für rohstoffabhängige Anlagen kann sich die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen (Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 %) auf eine reduzierte weitere Förderung (laufende Kosten) bis **20 Jahre** ab Inbetriebnahmedatum verlängern (§ 17 ÖSG 2012).

Nach Ablauf der Auszahlung von geförderten Einspeisetarifen durch die OeMAG besteht die Möglichkeit, den erzeugten Strom an die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) zu Marktpreisen abzüglich Ausgleichsenergieaufwendungen zu verkaufen. Der Marktpreis wird auf der Homepage der E-Control quartalsweise veröffentlicht (<http://www.e-control.at/statistik/oeko-energie/aktueller-marktpreis-gem-par-20-oekostromgesetz>). Die Ausgleichsenergieaufwendungen werden jährlich ermittelt und sind ebenfalls auf der Homepage der E-Control zu finden (<http://www.e-control.at/statistik/oeko-energie/ausgleichsenergie-aufwendungen/aliquote-aufwendungen>).

Eine Möglichkeit der Förderung von Ökostromanlagen ist die Förderung mittels **Einspeisetarifen** via **OeMAG**. Diese Möglichkeit kann für rohstoffabhängige Technologien und rohstoffunabhängige Technologien mit Ausnahme Photovoltaikanlagen unter 5 kW<sub>p</sub><sup>2</sup> und mittlere Wasserkraft, im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel, in Anspruch genommen werden.

## (A) Förderung mittels Einspeisetarifen über die OeMAG

### 1. Vorliegen aller für die Errichtung notwendigen (behördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen:

Stromerzeugungsanlagen müssen als solche grundsätzlich elektrizitätsrechtlich bewilligt werden. Grundlagen dafür sind das EIWOG und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Im Einzelfall können unterschiedliche Genehmigungen vorzulegen sein: wie etwa elektrizitätsrechtliche Bewilligung/Genehmigung/Anzeige, Betriebsanlagenbescheid, baurechtlicher Bescheid, wasserrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung, abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bescheid).

### 2. Vorliegen eines Bescheides über die Anerkennung als Ökostromanlage:

Eine Ökostromanlage muss vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Anlage errichtet werden soll, als solche anerkannt werden (Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012). Die jeweiligen Ansprechpartner können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

<sup>1</sup> Ein Rechtsanspruch auf Förderung gemäß Ökostromgesetz besteht für einen Ökostromanlagenbetreiber erst dann, wenn ein entsprechender Vertrag mit der Abwicklungsstelle für Ökostrom abgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Die Fördermöglichkeiten von Photovoltaikanlagen sind im „Leitfaden Photovoltaik“ (<http://www.e-control.at/konsumenten/oeko-energie/selbst-oekostrom-erzeugen>) detailliert dargestellt.

Bundesland	Behörde	Abteilung	Ansprechperson	Telefon
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung	Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr	Dr. Josef Hochwarter	02682/600-2300
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung	Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz	DI Erich Mühlbacher	050536-18211
NÖ	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Abteilung RU4 - Umwelt und Energierecht	Mag. Markus Kubina	02742/9005-14778
OÖ	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht	Martin Gattringer	0732/7720-15604
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung	Abteilung 7 – Wasser und Energierecht	Mag. Johann Fink	0662 8042 4447
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung	Dr. Michael Wiespeiner	0316/877-2402
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung	Wasser-, Forst- und Energierecht	Helmut Gartner	0512/508-2484
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Abteilung VI b – Wirtschaftsrecht	Marko Margreitter	05574/511-26212
Wien	Amt der Wiener Landesregierung	Magistratsabteilung 64 Energieangelegenheiten	Mag. <sup>a</sup> Margret Schattauer	01/4000-89951

### 3. Förderantrag an die OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle):

Der Antrag hat elektronisch über die Homepage der OeMAG <http://www.oem-ag.at/de/foerderung/> zu erfolgen. Die Reihung erfolgt dabei nach dem "First Come - First Serve Prinzip". Die Antragstellung hat nach den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG zu erfolgen.

### 4. Ausreichend zur Verfügung stehendes kontrahierbares Unterstützungsvolumen (Förderkontingent):

Ein Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle ist nur bis zum Ausmaß des österreichweit verfügbaren zusätzlichen Unterstützungsvolumens möglich. Um dies zu bestimmen, wird das für die Anlage benötigte Fördervolumen durch Multiplikation der im Bescheid enthaltenen Engpassleistung mit der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Volllaststunden sowie dem derzeit geltenden Einspeisetarif berechnet. Das restliche noch verfügbare Einspeisetarifvolumen für Österreich wird tagesaktuell auf der Homepage der OeMAG <http://www.oem-ag.at/de/foerderung/kontingent/> veröffentlicht.

### 5. Abschluss des Vertrages mit der OeMAG:

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen und noch ausreichend Förderkontingent zur Verfügung steht kommt es zum Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle. Erst dieser Vertrag ist die Förderzusage für die Auszahlung des Einspeisetarifs. Gleichzeitig wird die Ökostromanlage der Ökobilanzgruppen der OeMAG zugewiesen.

Konnte mit einem Antragsteller infolge der Erschöpfung des verfügbaren Einspeisetarifvolumens kein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom abgeschlossen werden, so kann mit dem Antragsteller in den drei darauf folgenden Kalenderjahren (ausgenommen Photovoltaik) unter Berücksichtigung seines Ranges (Zeitpunkt der Antragstellung) ein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom abgeschlossen, sofern der Antragsteller dies noch möchte und in diesen Folgejahren noch Budgetmittel frei sind.

### 6. Fristgerechte Inbetriebnahme der Anlage:

Erfolgt die Inbetriebnahme nicht innerhalb von:

- 12 Monaten bei der Photovoltaik
- 36 Monaten bei der Windkraft und
- 24 Monaten bei den sonstigen Anlagen

nach Annahme des Antrags, gilt der Vertrag über die Abnahme von Ökostrom als aufgelöst, es sei denn, der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass die Ursachen dafür nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Das aus der Auflösung dieses Vertrages frei werdende Einspeisetarifvolumen wird dem Einspeisetarifvolumen der jeweiligen Kategorie im laufenden Kalenderjahr zugerechnet.

#### **7. Einspeisung in das öffentliche Netz**

Nur die in das öffentliche Netz eingespeiste Energiemenge kann gefördert werden. Dafür ist ein Netzzugangsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber erforderlich. Die Abnahmepflicht der OeMAG ist nur gegeben, wenn die gesamte aus einer Ökostromanlage in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie in einem, mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum an die Ökostromabwicklungsstelle abgegeben wird und der Betreiber dieser Anlage Mitglied der Ökobilanzgruppe ist.

#### **8. Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG**

<http://www.oem-ag.at/de/gesetze-regelwerk/>

#### **9. Auszahlung der Einspeisetarife**

Die Höhe der Einspeisetarife ist in der Ökostromverordnung des jeweiligen Jahres festgelegt und auf der Homepage der E-Control (<http://www.e-control.at/recht/bundesrecht/oekostrom-energieeffizienz/verordnungen>) nachzulesen. Gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG ist der Zahlungstermin grundsätzlich der Monatsletzte für die einspeisten Mengen des Vormonats (zB 31.5.2010 für die Mengen im April 2010).

#### **(B) Förderung mittels Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln über die OeMAG (Kleine und Mittlere Wasserkraft)**

Klein- und mittlere Wasserkraftanlagen werden ebenfalls über die OeMAG im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mittels Investitionszuschüssen gefördert. Auf der Homepage <http://www.oem-ag.at/de/foerderung/wasserkraft/investitionsfoerderung/> sind die Anforderungen für die Investitionsförderung von Klein- und Wasserkraftanlagen dargestellt.

Die Investitionszuschüsse für Klein- und mittlere Wasserkraft unterliegen einer gesetzlichen Obergrenze (Voraussetzung: Förderung für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich)

<b>Größe der Anlage</b>	<b>Förderobergrenze Investitionszuschuss</b>
Kleinwasserkraft Engpassleistung von 500 kW	max. 30 %, max. 1.500 Euro/kW
Kleinwasserkraft Engpassleistung von 2 MW	max. 20 %, max. 1.000 Euro/kW
Kleinwasserkraft Engpassleistung von 10 MW	max. 10 %, max. 400 Euro/kW
Mittlere Wasserkraft	max. 10 %, max. 400 Euro/kW

Die Berechnung des Investitionsvolumens der jeweiligen Anlage unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Wenden Sie diesbezüglich bitte direkt an die OeMAG.

Für Kleinwasserkraftanlagen steht ein jährliches Volumen an Investitionszuschüssen in Höhe von 16 Millionen Euro zur Verfügung.

**(C) Förderung mittels Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel über den KLI.EN (Photovoltaikanlagen unter 5 kW<sub>p</sub>)<sup>3</sup>**

Ihr Ansprechpartner ist der KLI.EN (Klima- und Energiefonds), [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at), Tel. Nr. 01-585 03 90.

**(D) Förderung mit Investitionszuschüssen aus Bundesländer-Förderprogrammen**

Sie können Ihre Anlage mittels Investitionszuschüssen aus Bundesländer-Förderprogrammen fördern lassen. Kontaktieren Sie bitte die Förderstellen des jeweiligen Bundeslandes um in Erfahrung zu bringen ob es dazu aktuelle Förderprogramme gibt und was die Voraussetzungen dieser sind (siehe Tabelle S. 2).

**Ansprechpartner:**

OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at), Tel. Nr. 05 787 66-10.

KLI.EN (Klima- und Energiefonds), [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at), Tel. Nr. 01-585 03 90-20.

Jeweilige Bundesländer (siehe Tabelle S. 2)



## E-CONTROL

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 24 7 24-0, Fax: +43 1 24 7 24-900  
E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)  
[www.e-control.at](http://www.e-control.at)  
Twitter: [www.twitter.com/energiecontrol](https://www.twitter.com/energiecontrol)  
Facebook: [www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)

---

<sup>3</sup> Die Fördermöglichkeiten von Photovoltaikanlagen sind im „Leitfaden Photovoltaik“ ([www.e-control.at](http://www.e-control.at), Konsumenten, Umweltthemen Selbst Ökostrom erzeugen) detailliert dargestellt.